



Gemeinde Schlatt

Bewilligung für die Erstellung von wärmetechnischen Anlagen Gebührenregelung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Januar 2012 die nachstehenden Gebühren neu festgesetzt:

Die Gebühren für das entsprechende Bauvorhaben sind wie folgt festgelegt.

Bauvorhaben	Arbeiten	Gebühr
• Ersatz Brenner	1,2,5,6,9	Fr. 100.—
• Ersatz Kessel und Brenner	1,2,5,6,7,8,9	Fr. 300.—
• Ersatz Kessel und Brenner mit neuem Kamin	1,2,4,5,6,7,8,9	Fr. 350.—
• Installation Heizung in Neubau	1,2,5,6,7,8,9	Fr. 300.—
• Installation Cheminée oder Cheminéeofen in Neubau	1,2,5,6,7,9	Fr. 150.—
• Neuinstallation Heizung in Altbau mit neuem Kamin	1,2,4,5,6,7,8,9	Fr. 450.—
• Neuinstallation Cheminée oder Cheminéeofen in Altbau	1,2,4,5,6,7,9	Fr. 150.—
• Neuinstallation Wärmepumpe ohne Lärmschutznachweis	1,5,6,9	Fr. 100.--
• Neuinstallation Wärmepumpe mit Lärmschutznachweis	1,3,5,6,9	Fr. 300.--

Allfällige Nachkontrollen sind nicht inbegriffen.

Anmerkungen zur Gebührenhöhe:

Die Installations- und Baukontrolle von Heizungen in Neubauten erfolgt teilweise mit der übrigen feuerpolizeilichen Kontrolle im Rahmen der Baubewilligung der Baute.

Bei Neuinstallationen in Altbauten sind mehrere Baukontrollen (Rohbau, Schlusskontrolle etc.) notwendig.

Diese neuen Ansätze treten per 1. Februar 2012 in Kraft.

Der Beschluss kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstr. 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizufügen oder genau zu bezeichnen.